



Überarbeitet: 1.0 Datum: 11th April 2017GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

| | | |
|------------|---|--|
| 1.1 | Produktidentifikator Produktname | RS-200-CK2 Part B |
| 1.2 | Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Identifizierte Verwendung(en) Verwendungen, von denen abgeraten wird | Klebstoff, Haftmittel Ausgenommen oben genannt. |
| 1.3 | Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Unternehmenskennzeichen Telefon Fax E-Mail (fachkundige Person) | VISHAY MEASUREMENTS GROUP UK LTD Stroudley Road Basingstoke Hampshire RG24 8FW Großbritannien +44 (0) 1256 462131 +44 (0) 1256 471441 mm.uk@vishaypg.com |
| 1.4 | Notrufnummer Notfalltelefon Gesprochene Sprachen | (00-1) 703-527-3887 CHEMTREC (24 Stunden) Alle offiziellen europäischen Sprachen. |

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

| | | |
|--------------|---|---|
| 2.1 | Einstufung des Stoffs oder Gemischs | |
| 2.1.1 | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) | Skin Corr. 1; H314 Skin Sens. 1; H317 Eye Dam. 1; H318 |
| 2.2 | Kennzeichnungselemente Produktname Enthält: Gefahrenpiktogramme | Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) RS-200-CK2 Part B 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol   |
| | Signalwörter | Achtung |
| | Gefahrenhinweise | H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| | Sicherheitshinweise | P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P260: Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang |

Überarbeitet: 1.0 Datum: 11th April 2017GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt./anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe Nicht anwendbar

3.2 Gemische

EG Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Chemische Identität des Stoffes | %W/W | CAS Nr. | EG -Nr. | REACH Registriernr. | Gefahrenhinweise |
|---------------------------------------|------|---------|-----------|---|--|
| 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol | < 10 | 90-72-2 | 202-013-9 | Noch nicht in der Supply Chain zugeordnet | Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1C; H314 Skin Sens. 1B; H317 Eye Dam. 1; H318 |

Den vollen Text der H-Sätze finden Sie in Kapitel 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Selbstschutz des Ersthelfers

Inhalativ

Hautkontakt

Augenkontakt

Verschlucken

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Einatmen von Dampf vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Verunreinigte Kleidungsstücke sollten vor der Wiederverwendung gewaschen werden.

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Augenspülung bis zum Eintreffen des Arztes fortsetzen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort die Augen mit Wasser mindestens 15 Minuten spülen und dabei die Augenlider offen halten. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen. Augenspülung bis zum Eintreffen des Arztes fortsetzen. Die Behandlung durch einen Augenarzt kann aufgrund von Verätzungen der Augen erforderlich sein.

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen. Augenspülung bis zum Eintreffen des Arztes fortsetzen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Falls erforderlich, symptomatisch behandeln.

Die Behandlung durch einen Augenarzt kann aufgrund von Verätzungen der Augen erforderlich sein.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Mit Kohlenstoffdioxid, Löschpulver, Schaum oder Wassersprühstrahl löschen.

Überarbeitet: 1.0 Datum: 11th April 2017GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

| | | |
|-----|--|--|
| 5.2 | Ungeeignete Löschmittel Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren | Aus Sicherheitsgründen nicht zu verwendende Löschmittel : Wasservollstrahl. Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Stickoxide, Schwefeloxide, Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid. Es tritt dichter Rauch aus, wenn die Verbrennung mit unzureichender Sauerstoffmenge erfolgt.) |
| 5.3 | Hinweise für die Brandbekämpfung | Feuerwehrlente sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Rauch nicht einatmen. Bei Feuereinwirkung Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Vermeiden Sie das Eindringen in Gewässer oder Kanalisation. |

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

| | | |
|-----|--|---|
| 6.1 | Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren | Für ausreichende Belüftung sorgen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Teil: 8. Einatmen von Dampf vermeiden. Vermeiden Sie jeden Kontakt. |
| 6.2 | Umweltschutzmaßnahmen | Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen. Bei Eindringen in Gewässer Polizei oder zuständige Behörde informieren. |
| 6.3 | Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | In Sand, Erde oder einem ähnlich absorbierenden Material aufnehmen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung in Behälter füllen. Bereich lüften und Wasser ausschütten, nachdem das Material beseitigt wurde. Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.. |
| 6.4 | Verweis auf andere Abschnitte | Siehe Teil: 8, 13 |

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

| | | |
|-----|---|--|
| 7.1 | Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | Sicherstellen, dass Bedienpersonal trainiert ist, um Exposition zu minimieren. Für ausreichende Belüftung sorgen. Einatmen von Dampf vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. |
| 7.2 | Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagertemperatur Max. Lagerdauer Unverträgliche Materialien | Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Raumtemperatur. Unter normalen Bedingungen stabil. Fördert die Verbrennung (Oxidationsmittel), Säuren, Grundlagen |
| 7.3 | Spezifische Endanwendungen | Siehe Teil: 1.2. |

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

| | | |
|-------|---|---|
| 8.1 | Zu überwachende Parameter | |
| 8.1.1 | Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten | Nicht anwendbar. |
| 8.1.2 | Biologischer Grenzwert | Nicht eingerichtet. |
| 8.1.3 | PNECs und DNELs | Nicht eingerichtet. |
| 8.2 | Begrenzung und Überwachung der Exposition | |
| 8.2.1 | Geeignete technische Steuerungseinrichtungen | Sicherstellen, dass Bedienpersonal trainiert ist, um Exposition zu minimieren. Für ausreichende Belüftung sorgen. Die Konzentration in der Atemluft muß überwacht werden, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. |
| 8.2.2 | Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA) | Allgemeine Hygienemaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Gute Industriehygiene einhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Dampf vermeiden. Vor den Pausen und bei |

Überarbeitet: 1.0 Datum: 11th April 2017GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

Augen-/Gesichtsschutz



Arbeitsende Hände waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Am Arbeitsplatz nicht essen, Trinken oder Rauchen. BEI Exposition: Mit frischem Wasser abwaschen nach Kontakt mit Haut oder Augen.

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen. Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).

Hautschutz

**Handschutz:**

Undurchlässige Handschuhe tragen (EN374). Schutzindex 6, entsprechend 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374 Handschuhe regelmäßig wechseln, um Permeationsprobleme zu vermeiden. Beständigkeit des Handschuhmaterials: siehe Informationen des Handschuhherstellers. Neopren- oder Gummihandschuhe sind empfehlenswert.

Körperschutz:

Geeigneten Overall tragen, um Hautexposition zu vermeiden.

Atemschutz



Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Eine geeignete Atemmaske mit Filter Typ A (EN141 oder EN405) wird empfohlen. Eine geeignete Atemmaske mit Filter Typ A (EN141 oder EN405) wird empfohlen.

Thermische Gefahren

Nicht anwendbar

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

| | |
|--|--|
| Aussehen | Bernsteinfarben Flüssig |
| Geruch | Charakteristisch |
| Geruchsschwelle | Nicht bestimmt. |
| pH | Nicht bestimmt. |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Nicht bestimmt. |
| Siedebeginn und Siedebereich | > 121 °C |
| Flammpunkt | Nicht anwendbar. |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht anwendbar. |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | Nicht entzündlich. |
| obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen | Nicht anwendbar. |
| Dampfdruck | Nicht verfügbar. |
| Dampfdichte | Nicht verfügbar. |
| Relative Dichte | Spezifisches Gewicht/Dichte: 1.13 g/cm ³ (9.43 lbs/gal) |
| Löslichkeit(en) | Wasser: Nicht mischbar |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Nicht verfügbar. |
| Selbstentzündungstemperatur | Nicht anwendbar. |
| Zersetzungstemperatur | Nicht verfügbar. |
| Viskosität | Nicht verfügbar. |
| Explosive eigenschaften | Nicht verfügbar. |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht oxidierend. |

9.2 Sonstige Angaben

| | |
|---|-------------|
| Organischen lösemitteln | 0% |
| Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen | 35.25 GMS/L |

Überarbeitet: 1.0 Datum: 11th April 2017GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

| | | |
|------|--|--|
| 10.1 | Reaktivität | Unter normalen Bedingungen stabil. |
| 10.2 | Chemische Stabilität | Unter normalen Bedingungen stabil. |
| 10.3 | Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Nicht bekannt. Unter normalen Bedingungen stabil. |
| 10.4 | Zu vermeidende Bedingungen | Nicht bekannt. |
| 10.5 | Unverträgliche Materialien | Fördert die Verbrennung (Oxidationsmittel), Säuren, Grundlagen |
| 10.6 | Gefährliche Zersetzungsprodukte | Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Stickoxide, Schwefeloxide, Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid. Es tritt dichter Rauch aus, wenn die Verbrennung mit unzureichender Sauerstoffmenge erfolgt. |

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

| | | |
|------|--|--|
| 11.1 | Angaben zu toxikologischen Wirkungen | Alle Testdaten aus bestehenden ECHA Anmeldungen für die genannten Stoffe getroffen. |
| | Akute Toxizität - Verschlucken | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 > 2000 mg/kg KG/Tag. Acute Tox. 4; H302 |
| | 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol | Harmonisierte Klassifizierung. LD50 2 169 mg/kg bw OECD 401 (Ratte) |
| | Akute Toxizität - Inhalativ | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 >20.0 mg/l. |
| | Akute Toxizität - Hautkontakt | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 > 2000 mg/kg KG/Tag. |
| | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Skin Corr. 1; Verursacht schwere Verätzungen der Haut. |
| | 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol | Ätzend OECD 404 (kaninchen) |
| | Schwere Augenschädigung/-reizung | Skin Corr. 1; Verursacht schweren Augenschaden. |
| | 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol | Ätzend OECD 404 (kaninchen) |
| | Sensibilisierung der Atemwege/Haut | Skin Sens. 1; Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| | 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol | Skin Sens. 1; H317 |
| | Keimzell-Mutagenität | Harmonisierte Klassifizierung |
| | | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| | Karzinogenität | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| | Reproduktionstoxizität | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| | Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| | Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| | Aspirationsgefahr | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| 11.2 | Sonstige Angaben | Nicht bekannt. |

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

| | | |
|------|---------------------------------------|--|
| 12.1 | Toxizität | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Geschätzt Mischung LC50 > 100 mg/l (Fisch) |
| 12.2 | Persistenz und Abbaubarkeit | Keine Daten für die gesamte Mischung. |
| | 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol | Nicht biologisch abbaubar. |
| 12.3 | Bioakkumulationspotenzial | Keine Daten für die gesamte Mischung. |

Überarbeitet: 1.0 Datum: 11th April 2017GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

| | | |
|------|--|--|
| 12.4 | 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol Mobilität im Boden | Biokonzentrationsfaktor (BCF): 31 Keine Daten für die gesamte Mischung. |
| 12.5 | 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | Keine Daten. Nicht als PBT oder vPvB eingestuft. Keiner der Stoffe in diesem Produkt erfüllen die Kriterien, um als PBT- oder vPvB-Stoff anzusehen. |
| 12.6 | Andere schädliche Wirkungen | Nicht bekannt. |

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

| | | |
|------|---------------------------------------|---|
| 13.1 | Verfahren zur Abfallbehandlung | Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.. Muß unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften nach Vorbehandlung einer hierfür zugelassenen Sonderabfallverbrennungsanlage zugeführt werden. |
| 13.2 | Zusätzliche Informationen | Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen. |

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

| | ADR/RID | IMDG | IATA/ICAO |
|------|--|---|---|
| 14.1 | UN-Nummer UN2735 | UN2735 | UN2735 |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Tris-2,4,6-(dimethylaminomethyl)phenol) | AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Tris-2,4,6-(dimethylaminomethyl)phenol) | AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Tris-2,4,6-(dimethylaminomethyl)phenol) |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen 8 | 8 | 8 |
| 14.4 | Verpackungsgruppe III | III | III |
| 14.5 | Umweltgefahren Nicht klassifiziert | Nicht klassifiziert | Nicht klassifiziert |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Siehe Teil: 2 | Nicht klassifiziert | Nicht klassifiziert |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

| | | |
|--------|--|---|
| 15.1 | Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch | |
| 15.1.1 | EU-Vorschriften Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen | Nicht eingeschränkt |
| 15.1.2 | Nationale Vorschriften Deutschland | Wassergefährdungsklasse: 1 |
| 15.2 | Stoffsicherheitsbeurteilung | Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH ist nicht erforderlich. |

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Teile wurden revidiert oder enthalten neue Informationen: Neue SDS-Verordnung 2015/830 Format, alle Abschnitte wurden aktualisiert, um neue Informationen enthalten. Bitte überprüfen Sie SDS sorgfältig.

Literaturhinweise:

Vorhandenes Sicherheitsblatt (SDS), Harmonisierte Klassifizierung und Bestehende ECHA-Registrierung(en) für 2,4,6-tris(dimethylaminomethyl)phenol (CAS No. 90-72-2)

EU Einstufung: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830 erstellt.

| Einstufung des Stoffs oder Gemischs Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) | Klassifizierungsverfahren |
|--|----------------------------------|
| Skin Corr. 1; H314 | Berechnung des Grenzwertes |
| Skin Sens. 1; H317 | Berechnung des Grenzwertes |

Überarbeitet: 1.0 Datum: 11th April 2017GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

| | |
|------------------|----------------------------|
| Eye Dam. 1; H318 | Berechnung des Grenzwertes |
|------------------|----------------------------|

LEGENDE

LTEL: Grenzwert Langzeit-Expositionsgrenzwert

DNEL: Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat

EU: Europa

PBT: PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

STEL: Grenzwert Kurzzeitwert (15 min)

PNEC: Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar

Einstufung in Gefahrenklassen / Klassifizierungscode:

Acute Tox. 4; Akute Toxizität, Kategorie 4

Skin Corr. 1C; Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1 / 1C

Skin Sens. 1; Haut Sensibilisierung, Kategorie 1

Eye Dam. 1; Augenschädigung, Kategorie 1

Gefahrenhinweise

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Hinweise auf Haftungsausschluss

Die Informationen in dieser Schrift stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherung im rechtlichen Sinne dar. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, wird keine Gewähr übernommen. Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendung unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen. Freiheit von Patent-, Urheber- und Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.